



Pensionskonto NEU

Kontoerstgutschrift



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

www.neuespensionskonto.at

www.facebook.com/pensionskontoneu

PENSIONSKONTO NEU

WAS IST DAS PENSIONSKONTO NEU?

Das neue Pensionskonto ist wie ein Sparbuch, bei dem die erworbenen Pensionsanwartschaften transparent und aktuell geführt werden.

Die Pensionsberechnung wird dadurch

- transparent
- verständlich
- nachvollziehbar.

Alle Anwartschaften bis zum 31. Dezember 2013 werden als Kontoerstgutschrift in das neue Pensionskonto eingebucht. Die schwer zu verstehende Parallelrechnung fällt endgültig weg. Die Pension wird dann für alle ab dem 1. Jänner 1955 Geborene nur noch aus dem Pensionskonto berechnet.

AB WANN UND FÜR WEN GILT DAS PENSIONSKONTO NEU?

Ab 1. Jänner 2014 werden die Pensionen ausschließlich mit dem neuen Pensionskonto berechnet. Alle **Personen**, die **ab 1. Jänner 1955** geboren sind und bis zum 31. Dezember 2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift.

VORTEILE

Abschaffung der Parallelrechnung

Bisher wurde die Pensionshöhe mit drei verschiedenen Berechnungen ermittelt. Mit Einführung des Pensionskontos NEU ab 1. Jänner 2014 wurde die Parallelrechnung abgelöst. Die vereinfachte Pensions-

berechnung erfolgt nur noch auf Basis einer einheitlichen Rechtslage.

Transparenz

Online besteht die Möglichkeit mit Handy-Signatur (Bürgerkarte) oder über FinanzOnline jederzeit in das persönliche Pensionskonto Einsicht zu nehmen. Den aktuellen Stand des Pensionskontos kann man auch bei dem zuständigen Pensionsversicherungsträger anfordern.

Das Pensionskonto bietet nicht nur den Überblick über die individuelle Pensionshöhe, sondern auch die Kontrolle über die Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen.

DATENERGÄNZUNG

Pensionskontoinhaber, für welche eine Kontoerstgutschrift ermittelt wurde, erhielten diese per Post. Es sind dies jene Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind und bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben.

Lohnt es sich noch fehlende Daten zu melden?

Es gehen keine Ansprüche verloren, wenn Zeiten nicht gemeldet werden. Fehlende Zeiten können bis zur Pension jederzeit nachgemeldet werden. Werden jedoch Zeiten erst nach dem 31. Dezember 2016 gemeldet, gelten andere Berechnungsvorschriften.

Was ist noch zu tun?

Der Mitteilung über die Kontoerstgutschrift liegt ein persönlicher Versicherungsverlauf bei. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren! Sollten Versicherungszeiten fehlen oder andere Korrekturen notwendig sein, sind diese dem Pensionsversicherungsträger bekannt zu geben.

Was muss vorgelegt werden?

Dokumente:

- Geburtsurkunde (nur dann, wenn Sie nicht in Österreich geboren sind)
- Heiratsurkunde
- Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde(n) des Kindes bzw. der Kinder

Diese Dokumente können im Original, als Fotokopie oder beglaubigte Abschrift beigelegt werden, wenn sie nicht schon

- in einem früheren Verfahren vorgelegt wurden oder
- von einer österreichischen Personenstandsbehörde (Standesamt, etc.) ausgestellt wurden.

Nachweise:

Folgende Nachweise über Beschäftigungszeiten, Schul-, Studien-, Kindererziehungs- oder sonstige Ausbildungszeiten sowie Präsenz- oder Zivildienst sind **nur dann** beizulegen, wenn diese Zeiten im **Versicherungsdatenauszug nicht aufscheinen:**

- Lehrzeit: Lehrvertrag, -zeugnisse, -abschlusszeugnisse, -brief, Gesellenbrief
- Beschäftigungszeiten: Dienstgeberbestätigungen, Dienstzeugnisse
- Präsenzdienst: Wehrdienstbuch, Entlassungsbestätigung
- Zivildienst: Nachweis über den Zivildienst

Sind keine Nachweise über Beschäftigungszeiten vorhanden, sind **keinesfalls** von sich aus beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim ehemaligen Dienstgeber **Erhebungen zu tätigen**. Erhebungen werden ausnahmslos von der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt.

- **Schulzeiten:**

- Abschluss- oder Befähigungszeugnis bei Besuch einer mittleren Schule
- Reifezeugnis bei Besuch einer höheren Schule oder
- Jahreszeugnisse ab dem 15. Lebensjahr (zB wenn die Schule nicht abgeschlossen wurde) oder
- Bestätigung der Schule bzw. des Landes- oder Stadtschulrates

- **Studium:**

- Studienbücher, Meldebücher, Studienblätter bzw.
- Inskriptions-(Fortsetzungs-)Bestätigungen pro Semester oder
- Inskriptionsschein auf dem die Semester ersichtlich sind oder
- Ausweis für Studierende an Hochschulen (bis Juni 1981) oder
- Studienbestätigungen der Hochschulen

Die Nachweise für Schul- und Studienzeiten sind vom/von der Versicherten beizubringen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schul- und Studienzeiten auch **ohne Beitragsleistung** für die Erfüllung der **Wartezeit** (gewisse Mindestanzahl an Versicherungsmonaten) als Versicherungszeit.

Abschluss des Datenergänzungsverfahrens

Nach Feststellung des gesamten Versicherungsverlaufes **erhält** der/die Versicherte eine **Mitteilung** über die in Österreich erworbenen **Versicherungszeiten**.

KONTOERSTGUTSCHRIFT

WER BEKOMMT EINE KONTO- ERSTGUTSCHRIFT?

Für alle Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und bis zum 31. Dezember 2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, ist eine Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 zu ermitteln. Dabei werden alle bis 31. Dezember 2013 erworbenen Anwartschaften berücksichtigt.

WIE WIRD DIE KONTO- ERSTGUTSCHRIFT BERECHNET?

Zuerst werden zwei fiktive Alterspensionen zum 1. Jänner 2014 ermittelt (Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag).

Der **Ausgangsbetrag** ist eine fiktive Pension und wird mit folgenden Parametern berechnet:

- Bemessungszeitraum von 28 Jahren (besten 336 Beitragsmonate)
- Um 30 % erhöhte Aufwertung der Beitragsgrundlagen
- 1,78 Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr
- Bewertung der Kindererziehungszeiten mit dem individuellen Einkommen (Mindest- und Höchstgrenze)

Der **Vergleichsbetrag** wird auf Basis der Parallelrechnung ermittelt.

Das 14-fache des Ausgangsbetrages bildet die **Kontoerstgutschrift**.

Ist jedoch der Ausgangsbetrag um mehr als 1,5 % bis 3,5 % (nach Jahrgängen gestaffelt) höher oder niedriger als der Vergleichsbetrag kommen Ober- bzw. Untergrenzen zur Anwendung.

Beispiel:

Frau, geb. 1.12.1955; 499 Versicherungsmonate bis 2013

Pension 1 (Ausgangsbetrag)

Einkommensdurchschnitt (beste 336 BM *): EUR 1.743

Steigerungspunkte pro 12 VM: 1,78

Summe Steigerungspunkte für 499 VM **): 74,02

Pension 1 (1.743 x 74,02 %) **EUR 1.290**

Pension 2 (Vergleichsbetrag)

Altpension (391 VM bis 2004) = EUR 1.362

Teilpension..... EUR 1.067

Kontopension (108 VM von 2005 bis 2013) = EUR 1.254

Teilpension..... EUR 271

Pension 2 (Parallelrechnung/499 VM)..... **EUR 1.338**

Kontoerstgutschrift

UG (Untergrenze) JG 1955: 98,5 % EUR 1.318

OG (Obergrenze) JG 1955: 101,5 %..... EUR 1.358

Pension 1, jedoch mind. UG..... EUR 1.318

EUR 1.318 mal 14 ergibt Kontoerstgutschrift **EUR 18.452**

*) BM: Beitragsmonate

**) VM: Versicherungsmonate

KANN SICH DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT ÄNDERN?

Bis zum Ablauf des Jahres 2016

Eine **Neuberechnung** der Kontoerstgutschrift erfolgt bei nachträglicher **Änderung** von Versicherungszeiten bzw. Beitragsgrundlagen (zB auf Grund Einkauf von Schulzeiten).

Ab dem Jahr 2017

Für eine nachträgliche Änderung von Versicherungszeiten bzw. Beitragsgrundlagen aus der Zeit vor 2014

ist eine Ergänzungsgutschrift oder ein Nachtragsabzug zu ermitteln, dabei **entfällt** die **Berechnung** mit dem **Vergleichsbetrag**. Für bestimmte Versicherungszeiten, wie zB Kindererziehungszeiten hat der Nachtragsabzug zu unterbleiben.

ERFOLGT EINE MITTEILUNG ÜBER DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT?

Mitteilung:

Die **Kontoerstgutschrift ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis längstens 31. Dezember 2014** in das Pensionskonto **aufzunehmen** und der kontoberechtigten Person **mitzuteilen**. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

Bescheid:

Eine Bescheiderteilung über die Kontoerstgutschrift ist nur über **gesonderten Antrag** der betroffenen Person möglich. Dieser ist bis spätestens 31. Dezember 2016 zu stellen oder innerhalb von 3 Monaten ab Mitteilung der Kontoerstgutschrift.

Widerspruchsverfahren:

Gegen einen Bescheid über die Kontoerstgutschrift kann der/die Versicherte binnen drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erheben. Die Pensionsversicherungsanstalt hat nach Überprüfung einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Erst gegen den Widerspruchsbescheid kann bei Gericht Klage erhoben werden.

BERECHNUNG DER PENSION AB 2014

Für alle Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden die Pensionen ab einem Stichtag 1. Jänner 2014 ausschließlich aus dem Pensionskonto berechnet.

Kontoerstgutschrift

Alle Pensionskontoinhaber, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, wird aus allen Versicherungszeiten, die in Österreich bis 31. Dezember 2013 erworben wurden, eine Kontoerstgutschrift berechnet. Diese bildet das Startkapital für das neue Pensionskonto.

Teilgutschrift

Für jede weitere Beitragszahlung erhöht sich der künftige Kontostand.

So wird für jedes weitere Jahr ab 2014, in dem man Versicherungszeiten erwirbt, 1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlage dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Gesamtgutschrift

Die Kontoerstgutschrift und die Teilgutschriften bilden in Summe die Gesamtgutschrift. Diese wird jedes Jahr aufgewertet.

Pensionsberechnung

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto bis zum Pensionsstichtag aufscheinende Gesamtgutschrift.

Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopensionshöhe zum Regelpensionsalter.

Wird die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe um Abschläge. Wird die Pension erst nach dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, wird eine Bonifikation (Zuschläge) gewährt.



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
